

ZWEITE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 9. Oktober 1990

zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus bestimmten Ländern oder Gebieten

(90/511/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16.
Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien
von Halbleitererzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anspruch auf den Rechtsschutz der Topographien
von Halbleitererzeugnissen in der Gemeinschaft gilt für
Personen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absätze
1 bis 5 der Richtlinie 87/54/EWG erfüllen.Dieser Schutzanspruch kann durch Entscheidung des
Rates auf Personen ausgedehnt werden, die keinen Schutz
nach den genannten Bestimmungen genießen.Die Ausdehnung des Schutzes sollte möglichst für die
gesamte Gemeinschaft beschlossen werden.Der Schutz wurde zuvor für bestimmte Länder und
Gebiete nur auf vorübergehender Grundlage gemäß den
Entscheidungen 87/532/EWG ⁽²⁾ und 88/311/EWG ⁽³⁾
ausgedehnt, die beide am 7. November 1990 ablaufen.Der Schutz sollte auf bestimmte Länder und Gebiete
vorläufig ausgedehnt bleiben, damit in der Zwischenzeit
die Voraussetzungen für einen gegenseitigen unbe-
grenzten Schutz geschaffen werden können.Dieser Entscheidung liegt die Erwartung zugrunde, daß
die Länder oder Gebiete, in denen einschlägige Rechts-
vorschriften bestehen, die Topographien von Halbleiter-
erzeugnissen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvor-
schriften weiterhin schützen werden und daß sie in diesen
Rechtsschutz jene Personen aus den Mitgliedstaaten der
Gemeinschaft einbeziehen werden, die einen Schutzan-
spruch gemäß der Richtlinie 87/54/EWG haben.Diese Entscheidung geht weiter davon aus, daß die
Länder oder Gebiete, in denen noch keine einschlägigen
Rechtsvorschriften bestehen, diese erlassen werden, und
daß sie in den Rechtsschutz so bald wie möglich jene
Personen, aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft
einbeziehen werden, die einen Schutzanspruch gemäß der
Richtlinie 87/54/EWG haben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten dehnen den in der Richtlinie
87/54/EWG festgelegten Schutzanspruch wie folgt aus :
- a) Natürliche Personen, die Staatsangehörige eines der im
Anhang aufgeführten Länder oder Gebiete sind oder
die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser
Länder oder Gebiete haben, werden wie Staatsangehö-
rige eines Mitgliedstaats behandelt ;
 - b) Gesellschaften und sonstige juristische Personen, die
in einem der im Anhang aufgeführten Länder oder
Gebiete eine tatsächliche und nicht nur zum Schein
bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handels-
niederlassung haben, werden so behandelt, als hätten
sie eine tatsächliche und nicht nur zum Schein beste-
hende gewerbliche Niederlassung oder Handelsnieder-
lassung im Gebiet eines Mitgliedstaats.
- (2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b) unter-
liegt der Voraussetzung, daß Gesellschaften und sonstige
juristische Personen eines Mitgliedstaats, die einen
Schutzanspruch gemäß der Richtlinie 87/54/EWG haben,
in dem betreffenden Land oder Gebiet Schutz erhalten.
- (3) Die im Anhang aufgeführten Länder und Gebiete,
die die in Absatz 2 festgelegte Voraussetzung erfüllen,
werden von der Kommission ermittelt und den Mitglied-
staaten mitgeteilt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 8. November 1990.

Die von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Entschei-
dung vorzunehmende Ausdehnung des Schutzanspruchs
auf die in Artikel 1 bezeichneten Personen gilt bis 31.
Dezember 1992.Alle nach dieser Entscheidung erworbenen ausschließ-
lichen Rechte bestehen während des in der Richtlinie
87/54/EWG vorgesehenen Zeitraums fort.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. ROMITA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 36.⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 4. 11. 1987, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 7. 6. 1988, S. 13.

ANHANG

Anguilla
Bermuda
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Britische Jungferninseln
Kaimaninseln
Kanalinseln
Falklandinseln
Finnland
Hongkong
Island
Isle of Man
Liechtenstein
Montserrat
Norwegen
Pitcairn
St. Helena
Nebengebiete von St. Helena (Ascension, Tristan de Cunha)
Südgeorgien und Südliche Sandwich-Inseln
Schweiz
Turks- und Caicosinseln
Vereinigte Staaten von Amerika
